

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 24. November 2021

Nr. 38

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 11. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die durch Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Maskenpflicht

Für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gelten die Regelungen nach § 3 CoronaVO zum Tragen einer medizinischen Maske. Von der Maskenpflicht kann für getestete, genesene oder geimpfte Personen

1. im Rahmen von Angeboten nach § 3

a) in geschlossenen Räumlichkeiten, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden, und

b) innerhalb der nach § 2 Absatz 3 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, und

2. in der Basis- und Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 CoronaVO innerhalb der nach § 2 Absatz 3 gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht,

abgewichen werden.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 11. November 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 12. November 2021 in Kraft.